

SCHWEIZER PRESSERAT CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA

Sekretariat/Secrétariat:

Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher

Postfach/Case 201

3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18

E-Mail: info@presserat.ch / Website: www.presserat.ch

Diskriminierung (X. c. «Gipfel Zytig»)

Stellungnahme des Schweizer Presserates 49/2013 vom 22. August 2013

I. Sachverhalt

A. Die Davoser Gratiszeitung «Gipfel Zytig» veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom 8. März 2013 einen Beitrag in der satirischen Rubrik «Hitsch Bärenthalers Schnellschüsse». Unter dem Titel «Fällt Dir etwas auf?» werden drei Fotos eines Wildschweinrudels gezeigt, welches «am Sonntagmorgen einen Ausflug mit der ganzen Familie» mache. Schön zu sehen sei, wie die Alten die Jungen beschützten. In den Fotos überquert das Rudel, scheinbar gesittet auf dem Fussgängerstreifen, eine Landstrasse. Darunter dann die Antwort zur Titelfrage, «Das fällt auf», mit folgender Aufzählung:

- «– Sie benützen den Fussgängerstreifen!
- Sie benützen das Trottoir!
- Sie tragen keine Kopftücher!
- Sie benützen keine geklauten Fahrräder, Roller oder BMWs!
- Sie zeigen Disziplin!
- Sie tragen keine Messer!
- Sie gehen nicht in fremde Häuser!
- Sie spucken nicht auf den Boden!
- ... und sie machen keine fremden Frauen an!»

Ganz am Schluss steht, fett gedruckt: «Aber: Auf die darf geschossen werden!»

B. Am 26. März 2013 beschwerte sich X. beim Schweizer Presserat, der Text verletze die Ziffer 8 der «Erklärung» weil er den Respekt vor der Menschenwürde vermissen lasse und mehrere diskriminierende Aussagen enthalte. Er verschiebe in schwerwiegender Weise eine Hemmschwelle, indem er suggeriere, «auf solche Menschen sollte man eigentlich schiessen dürfen».

C. Die «Gipfel Zytig» reichte innert der verlängerten Frist keine Beschwerdeantwort ein.

D. Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 1. Kammer zu, der Francesca Snider (Kammerpräsidentin), Michael Herzka, Pia Horlacher, Klaus Lange, Francesca Luvini, Sonja Schmidmeister und David Spinnler (Mitglieder) angehören.

E. Die 1. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 25. April 2013 sowie auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Der Presserat hat sich bereits in seiner Stellungnahme 77/2012 mit einem Beitrag derselben Rubrik der «Gipfel Zytig» befasst und eine Verletzung der Ziffer 8 der «Erklärung» festgestellt. Damals ging es um einen fremdenfeindlichen Text für eine «neue Landeshymne». Vorliegend operiert der beanstandete Beitrag mit ähnlichen Generalverdächtigungen gegenüber Ausländern und Immigranten in der Schweiz. Sie halten sich an keine Regeln, spucken auf den Boden, klauen, tragen Messer, brechen ein, die Frauen tragen Kopftücher und die Männer machen fremde Frauen an. Verglichen werden sie mit Wildschweinen, die zwar all das nicht nur nicht tun, sondern sich im Gegenteil gesittet an die (Verkehrs-)Regeln halten. Trotzdem dürfen die Schweine geschossen werden. Aber, so die Pointe zwischen den Zeilen, die Ausländer nicht.

2. Die Herabwürdigung und Diskriminierung anderer Volksgruppen, anderer Hautfarben, anderer Religionen, des anderen Geschlechts oder anderer sexueller Orientierung, des «Fremden» allgemein, hat sich schon immer solcher Tiermetaphern bedient: Besonders beliebt in der Verhetzungspropaganda sind Ratten, Schweine, Ungeziefer und Hündinnen, denen die vermeintlichen Kollektiveigenschaften solcher Gruppen übergestülpt werden. Oft sind sie von Vernichtungsfantasien begleitet: Ratten und Ungeziefer dürfen ausgerottet, oder, wie in diesem Fall, Wildschweine geschossen werden.

3. Ziffer 8 der «Erklärung» verpflichtet die Journalistinnen und Journalisten dazu, in der Berichterstattung auf diskriminierende Anspielungen zu verzichten, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit zum Gegenstand haben. Laut der Richtlinie 8.2 (Diskriminierung) zur «Erklärung» ist bei derartigen Angaben zu beachten, dass sie bestehende Vorurteile gegen Minderheiten verstärken können. Nach der Praxis des Presserates zum Diskriminierungsverbot gilt eine Anspielung als diskriminierend, wenn ein Medienbericht durch eine unzutreffende Darstellung das Ansehen einer Gruppe beeinträchtigt und die Gruppe kollektiv herabwürdigt. In der Stellungnahme 21/2001 empfahl der Presserat, bei jeder Aussage «kritisch zu fragen, ob damit eine angeborene oder kulturell erworbene Eigenschaft herabgesetzt oder ob herabsetzende Eigenschaften kollektiv zugeordnet werden, ob lediglich Handlungen der tatsächlich dafür Verantwortlichen kritisiert werden oder ob die berechtigte Kritik an einzelnen in ungerechtfertigter Weise kollektiviert wird». Der Presserat hat in seinen Stellungnahmen zum Diskriminierungsverbot und zur Menschenwürde (vgl. die

Stellungnahmen 38/2000, 32/2001, 6/2002, 9/2002, 37/2002, 44/2003, 32/2006, 16/2007 und 21/2008) zudem konstant darauf hingewiesen, dass die abwertende Äusserung gegen eine Gruppe oder ein Individuum eine Mindestintensität erreichen muss, um als herabwürdigend oder diskriminierend zu gelten. Nur dann verletzt sie Ziffer 8 der «Erklärung».

Und in Bezug auf satirische Beiträge erinnerte der Presserat in der bereits angeführten Stellungnahme 77/2012 daran, dass Satire nicht dazu missbraucht werden darf, um «Vermutungen oder Anschuldigungen, die sich nicht belegen lassen und die in anderer Form nicht geäussert werden können, sozusagen risikolos publik zu machen. Lügen bleiben Lügen, auch wenn sie virtuos unter dem Deckmantel der Satire präsentiert werden. Dies gilt ebenso für diskriminierende Äusserungen.»

4. Auch wenn der aktuell beanstandete satirische Beitrag im Gegensatz zum Sachverhalt, der in der Stellungnahme 77/2012 zu beurteilen war, keine Gruppen direkt benennt, ist für den Presserat die Diskriminierung offenkundig. Die Verhaltensweisen, die viele Vorurteile direkt mit Ausländern verbinden, sind unverkennbar nicht auf Tiere gemünzt, sondern auf Menschen (am deutlichsten das Kopftuch, das sich allerdings mit der Tiermetapher in die Quere kommt). Es sind negative Kollektivzuschreibungen über das Bild der Wildschweine. Tiere, die ja bekanntermassen oft Schäden hinterlassen, aber im Vergleich zu den hier suggerierten menschlichen Schädlingen dafür auch erschossen werden dürfen.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2. Mit der Veröffentlichung des Beitrags «Fällt Dir etwas auf?» in der Rubrik «Hitsch Bärenthalers Schnellschüsse» (Ausgabe vom 8. März 2013) hat die «Gipfel Zytig» die Ziffer 8 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Diskriminierung) verletzt.